

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Miriam Staudte, Eva Viehoff, Imke Byl, Meta Janssen-Kucz, Susanne Menge, Detlev Schulz-Hendel und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Fragen zu Abstandsregeln im Luftverkehr

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Miriam Staudte, Eva Viehoff, Imke Byl, Meta Janssen-Kucz, Susanne Menge, Detlev Schulz-Hendel und Dragos Pancescu (GRÜNE), eingegangen am 06.05.2020 - Drs. 18/6466
an die Staatskanzlei übersandt am 13.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 26.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das *Göttinger Tageblatt* berichtet am 30.04.2020, dass die Lufthansa alle Passagiere verpflichtet, auf ihren Flügen einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Zugleich heißt es in dem Bericht: „Mit der neuen Regelung entfällt das bislang übliche Freihalten der Mittelsitze in Dreierreihen. Durch das Tragen der Masken bestehe ausreichender Gesundheitsschutz, begründete die Lufthansa diesen Schritt.“ Diese Regelung findet sich nicht in § 7 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus, die die Landesregierung am 17.04.2020 für andere öffentliche Räume verordnet hat.

Vorbemerkung der Landesregierung

Derzeit findet Luftverkehr im Linien- oder Charterbetrieb, der über Flughäfen in Niedersachsen abgewickelt würde, nicht statt. Eine Ausnahme bilden einzelne letzte Rückkehrerflüge sowie eine tägliche Linienverbindung von/nach München ab Hannover-Langenhagen. Eine stärkere Wiederaufnahme des innerdeutschen Linienverkehrs wäre theoretisch bereits möglich. Nachfragebedingt sehen die Fluglinien von entsprechenden Angeboten zurzeit aber noch ab. Grenzüberschreitender Luftverkehr ist derzeit aufgrund zahlreicher Grenzschließungen kaum möglich. Zu Ländern, deren Grenzen gegenüber der Bundesrepublik nicht geschlossen sind, werden von den niedersächsischen Verkehrsflughäfen Hannover-Langenhagen und Braunschweig-Wolfsburg keine Linienverbindungen angeboten. Gleiches gilt für touristische Charterverkehre. Daher weist die Anfrage derzeit nur eine sehr geringe praktische Relevanz auf.

Überdies erarbeiten das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zusammen mit den Ländern sowie den Fachverbänden zahlreicher Verkehrsträger (u. a. Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft, Bundesverband deutscher Omnibusunternehmen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger SPNV) derzeit gemeinsame Empfehlungen für Gesundheitsschutzmaßnahmen für eine mögliche Wiederaufnahme des Personenverkehrs und zur Sicherstellung der Mobilität während der COVID-19-Pandemie.

Hinsichtlich der Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nehmen die Fragesteller nicht auf die aktuelle Rechtslage Bezug. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der vorgenannten Verordnung in der Fassung vom 08.05.2020 hat jede Person in der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs (wozu auch der Luftverkehr im Linienverkehr der Deutschen Lufthansa AG zählt), soweit möglich, einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Weiter regelt die Verordnung in § 9 Abs. 1 Satz 1, dass Besucherinnen, Be-

sucher, Kundinnen und Kunden von (...) Einrichtungen des Personenverkehrs sowie Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen, verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

1. War die Landesregierung an der Festlegung von Regeln für die Lufthansa bzw. den Luftverkehr beteiligt?

Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Regelungen der Lufthansa betreffen den zivilrechtlichen Beförderungsvertrag zwischen dem Unternehmen und den Fluggästen. Auf dessen Ausgestaltung (hier: die Einführung einer Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Flugzeugen der Deutschen Lufthansa AG) hat die Landesregierung mangels Status als Vertragspartei keinen unmittelbaren Einfluss. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2. Sollen beim Luftverkehr grundsätzlich andere Regeln gelten als in Bussen, Bahnen, Schulen, Theatern und Kirchen?

Aus Sicht der Landesregierung ist bereits aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen zwischen der Nutzung von Verkehrsmitteln auf der einen Seite und dem Besuch der übrigen, von den Fragestellern genannten Einrichtungen zu differenzieren.

Eine grundsätzliche Differenzierung zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln wird vonseiten der Landesregierung nicht angestrebt. Dies wird aus der Ausgestaltung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie deutlich (siehe Vorbemerkung). Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in den jeweiligen Verkehrsmitteln und die Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen soweit dies aufgrund der Kapazität des jeweiligen Verkehrsmittels möglich ist.

3. Wenn ja, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Gefahr von Infektionen im Flugverkehr und zur Qualität der dortigen Klimaanlage liegen dem zugrunde?

Entfällt.